

**Anerkennung als Lehrerfortbildung: Fachtagung vom 21. Mai 2019
»Perspektive Begabung: SCHULE.AUS.BILDUNG – Berufliche Orientierung«
im Maternushaus in Köln**

Die Regelungen in den einzelnen Bundesländern finden Sie in der folgenden Übersicht:

Bundesland	Regelung
Baden-Württemberg	Die Lehrkräftefortbildung ist in Baden-Württemberg durch die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 24.05.2006 geregelt. Im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift ist das Angebot der Fachtagung als das eines "anderen Anbieters" zu klassifizieren. Für solche Angebote ist kein amtliches Anerkennungsverfahren vorgesehen. Für die Teilnahme an Veranstaltungen "anderer Anbieter" kann die jeweilige Schulleitung eigenständig entscheiden, ob Lehrkräfte freigestellt werden. Maßgeblich ist, dass das Angebot im dienstlichen Interesse liegt und keine anderen dienstlichen Gründe der Freistellung entgegenstehen.
Bayern	Jeder Beamte in Bayern muss sich über seinen Dienstvorgesetzten zur Teilnahme an einer Fortbildung anmelden. Der Dienstvorgesetzte entscheidet, ob die Teilnahme stattfinden kann und damit auch, ob die besuchte Veranstaltung als eine Fortbildung für den Mitarbeiter/ die Mitarbeiterin gewertet werden kann. Er hat hierbei stets die Belange seiner Dienststelle/ seiner Schule zu berücksichtigen (z.B. auch die Anfahrt bzw. die Dauer des Fernbleibens von der Dienststelle). Bayerische Lehrkräfte haben zudem die Verpflichtung, innerhalb einer periodischen Beurteilungsfrist von vier Jahren jeweils 12 Tage Fortbildungen nachzuweisen.
Berlin	Die jeweilige Schulleitung kann eigenständig entscheiden, ob Lehrkräfte für die Veranstaltung freigestellt werden.
Brandenburg	Die Fachtagung ist als Ergänzungsangebot anerkannt (Anerkennungs-Nr. 190521-35.12-46512-1901203.9). Die Kostenerstattung erfolgt nach den geltenden Regelungen bei Fortbildungsreisen, insbesondere nach Nr. 2.6 des Rundschreiben 2/16 (LK-FB/BUSS) vom 13.01.2016 (Amtsblatt MBS, 2016, Nr. 2, S. 56).
Bremen	Anerkennung liegt bei der jeweiligen Schulleitung.
Hamburg	Ein formelles Anerkennungsverfahren ist nicht notwendig. Es liegt an Hamburger Schulen in der Befugnis und Entscheidung der jeweiligen Schulleitung, Lehrkräften den Besuch einer Fortbildungsveranstaltung als Fortbildung im Sinne der Fortbildungsverpflichtung anzuerkennen bzw. einer Lehrkraft den Besuch einer Fortbildungsveranstaltung durch Gewährung von Sonderurlaub zu ermöglichen.
Hessen	Das Angebot der Fachtagung wird nach § 65 Hessisches Lehrerbildungsgesetz (HLbG) akkreditiert. Mit der Akkreditierung wird die Fachtagung im Veranstaltungskatalog veröffentlicht. (www.akkreditierung.hessen.de). Das akkreditierte Angebot umfasst eine Fortbildungsdauer von 1 Tag.
Mecklenburg-Vorpommern	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern hat die Veranstaltung „Perspektive Begabung“ am 21. Mai 2019 im Maternushaus in Köln als Lehrerfortbildung anerkannt. Entstehende Kosten (Reisekosten, Teilnehmergebühren etc.) werden von Seiten des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V nicht erstattet bzw. bezuschusst. Interessierte Lehrerinnen und Lehrer regeln eigenverantwortlich ihre Freistellung vom Unterricht.
Niedersachsen	Für externe Anbieter ist kein amtliches Anerkennungsverfahren vorgesehen. Die jeweilige Schulleitung kann unter Berücksichtigung der schulischen Situation eigenständig entscheiden, ob Lehrkräfte freigestellt werden. Maßgeblich ist, dass das Angebot im dienstlichen Interesse liegt und keine anderen dienstlichen Gründe der Freistellung entgegenstehen.
Nordrhein-Westfalen	In NRW gibt es keine Möglichkeit, eine Fortbildungsveranstaltung oder einen Kongress offiziell als Lehrerfortbildung anerkennen zu lassen.

Bundesland	Regelung
Rheinland-Pfalz	Die Veranstaltung ist gem. Pt. 2.5. und 4.2 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom 16.05.2003 als dienstliches Interesse anerkannt. Mit dieser Anerkennung ist nicht gleichzeitig die Urlaubsgewährung geregelt. Urlaub aufgrund der Urlaubsverordnung kann nur gewährt werden, wenn die Teilnahme für die dienstliche Tätigkeit von Nutzen ist und andere dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.
Saarland	Das Saarland hat keine Akkreditierungsagentur zur Anerkennung von Lehrerfortbildungen. Die Schulen entscheiden entsprechend ihres Schulprofils und entsprechend ihrer Fortbildungsschwerpunkte für das jeweilige Schuljahr in eigener Verantwortung darüber, welche Fortbildungsveranstaltungen von ihren Lehrkräften besucht werden.
Sachsen	Externe Fachtagungen werden in Sachsen nicht anerkannt.
Sachsen-Anhalt	Die Fachtagung ist als Fortbildungsveranstaltung staatlich anerkannt (Reg. Nr. WT 2019-400-42). Die Veranstaltung wird als Ergänzungsangebot gem. RdErl. des Kultusministeriums vom 19.11.2012 anerkannt (SVBl. LSA, Nr. 11, S. 264). Die Veranstaltung umfasst 1 Kalendertag, davon 1 Tag mit Unterrichts-/Dienstverpflichtung. Gemäß der derzeit geltenden Bestimmungen ist den Teilnehmenden Dienstunfallschutz im Bundesgebiet zu gewähren. Die Entscheidung über Dienstbefreiung/Sonderurlaub trifft die Dienststelle. Die Teilnehmenden tragen alle mit der Fortbildung im Zusammenhang stehenden Kosten selbst.
Schleswig-Holstein	Anerkennung der Veranstaltung aus fachlicher Sicht. Für die Anerkennung eines „dringenden dienstlichen Interesses“ und einer Dienstbefreiung sind im Einzelfall die Schulämter bzw. die Schulleiterinnen und Schulleiter zuständig. Ein Dienst-Unfallschutz besteht nur, sofern eine Dienstreisegenehmigung durch den Vorgesetzten erteilt worden ist. Es besteht die Möglichkeit, dass eine Dienstreise ohne Verpflichtung zur Kostenerstattung genehmigt wird.
Thüringen	Infos folgen.